

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Heimat-, Kultur- und Brauchtumpflege in der Stadt Kerpen

1. Allgemeines

Um das kulturelle Leben in der Stadt Kerpen zu fördern, gewährt die Stadt im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel Zuschüsse an Vereine/Vereinigungen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Heimat und Brauchtum, Musik und Literatur sowie das Gemeinschaftsleben zu pflegen. Hierunter fallen auch Vereine und Vereinigungen, die von ausländischen Mitbürgern getragen werden.

Die Zuschüsse werden auf Antrag hin gewährt und nach diesen Richtlinien festgesetzt, soweit dies im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel möglich ist.

Auf diese Förderungsmittel besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungswürdigkeit

Förderungswürdig sind Vereine/Vereinigungen, die ihren Sitz in der Stadt Kerpen haben und es sich zur Aufgabe gestellt haben, Heimat, Brauchtum, Musik, bildende Kunst, Literatur, Theater sowie das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern oder durch Beschluss des Kulturausschusses für förderungswürdig befunden wurden.

3. Förderungsarten

3.1 Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine/hier: Jugendförderung

Die förderungswürdigen Vereine/Vereinigungen erhalten einen Zuschuss von *mindestens 7,50 Euro* pro jungem Mitglied bis zum 18. Lebensjahr sowie für heranwachsende jugendliche Auszubildende, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige und Arbeitslose bis zum 26. Lebensjahr.

Im Förderantrag muss durch überprüfbare Namenslisten nachgewiesen werden, dass die betreffenden jugendlichen Mitglieder dem jeweiligen Dachverband gemeldet sind oder der Verein/die Vereinigung seine Jugendarbeit glaubhaft nachweist.

Antragsfrist ist der 30.09. des Jahres, für das der Zuschuss gezahlt werden soll.

3.2 Einmalige Förderung

Kulturelle Einzelveranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Theaterabende, Ausstellungen können mit einmaligen Zuschüssen gefördert werden.

Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Ausschuss.

Für die Gewährung eines Zuschusses für besondere kulturelle Veranstaltungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die kulturellen Veranstaltungen müssen von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sein, das kulturelle Leben der Stadt Kerpen insgesamt zu fördern. Inhaltlich innovative Veranstaltungen werden besonders berücksichtigt.
- Kulturelle Veranstaltungen, für deren Organisation und Durchführung sich verschiedene Träger unterschiedlicher Stadtteile zusammenschließen, werden Fördermaßnahmen besonders berücksichtigt.

- Für die Veranstaltungen sind angemessene Eintrittspreise zu erheben, wenn Eintrittspreise für die Art der Veranstaltung üblich sind.

Die Zuschusshöhe der besonderen kulturellen Veranstaltungen beträgt bis zu 50 % des nachgewiesenen Fehlbetrages (Höchstsumme 2.550,00 Euro). Ausschlaggebend für die letztendliche Zuschusshöhe sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für die Ermittlung des Fehlbetrages sind nur die Kosten anrechnungsfähig, die unmittelbar mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen.

Wurde ein einmaliger Zuschuss vor Abrechnung einer Veranstaltung gezahlt, so hat der Empfänger der Stadtverwaltung einen Verwendungsnachweis mit Vorlage der Originalbelege einzureichen. Diese Unterlagen sind innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen.

Die einmalige Förderung kann von einem Verein/einer Vereinigung nur einmal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

Der Antrag auf eine solche einmalige Förderung ist der Verwaltung spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres vorzulegen.

3.3 Ideeller Zuschuss (keine finanzielle Förderung)

Kostenfreie Bereitstellung von Turn- und Mehrzweckhallen zu Übungszwecken für kulturelle Vereine und Vereinigungen im Jugendbereich

Kostenfreistellung für die Nutzung der städtischen Einrichtungen:

- Durchführung von Jugendveranstaltungen, wenn sie vom Jugendamt im Rahmen der städtischen Jugendpflegemaßnahmen als förderungswürdig anerkannt werden und nicht auf kommerzieller Basis durchgeführt werden.

Werden städtische Räume von den Nutznießern gegen Entgelt untervermietet, so ist je Untervermietung ein von der Verwaltung pauschaler, geschätzter Energiekostenbeitrag auf der Basis der Größe und jeweiligen Ausstattung der Räumlichkeiten als anteilige Kostenerstattung an die Stadtverwaltung abzuführen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, entsprechende Kontrollmöglichkeiten durchzuführen.

3.4 Zuschuss zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten

Sofern der Verein, die Vereinigung oder der Verband über ein eigenes Vereinsheim verfügt oder zur Durchführung seiner Aufgaben Spezialräume oder Grundstücke zur Ausübung des Vereinszweckes anmieten muss, leistet die Stadt einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Betriebskosten und zu den laufenden Unterhaltungskosten bzw. zu den nachgewiesenen Mieten in Höhe von 10 % höchstens jedoch 1.270,00 € je Jahr.

3.5 Investitionskostenzuschuss

a) Sofern Vereine, Vereinigungen oder Verbände Investitionen zur Erfüllung von Aufgaben nach diesen Richtlinien tätigen, erfolgt eine Förderung in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 7.600,00 Euro.

b) Sofern Vereine, Vereinigungen oder Verbände Investitionen tätigen, die über die Erfüllung der Aufgaben nach diesen Richtlinien hinausgehen, erfolgt eine Sonderförderung, die – abhängig von der Situation des städtischen Haushaltes – in Form einer Einzelfallregelung entschieden wird.

Über die Förderung, die über den Sockelbetrag von 7.600,--€ hinausgeht, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Eine Einzelfallregelung ist angezeigt wenn:

Die Investition des Vereines darauf begründet ist, das die Maßnahme

1. begründbar durch Einwirken Dritter erforderlich wurde
und
2. weit über das Vereinsinteresse und die eigentlichen Ziele und Zwecke des Vereins hinausgeht
und
3. von Interesse für die Gesamtstadt Kerpen ist

4. Antragsverfahren

Alle Anträge sind der Stadtverwaltung Kerpen formlos einzureichen. Zusammen mit dem Antrags schreiben sind folgende Nachweise vorzulegen:

- ein Nachweis über öffentliche Aktivitäten des Vorjahres
- ein Nachweis über die Mitglieder des Antragstellers sowie eine besondere Liste bei Förderung nach Ziffer 3.1 für die über Achtzehnjährigen mit Name, Anschrift, Geburtsdatum
- bei Beantragung einer Förderung nach Ziffer 3.2, 3.4 und 3.5 ein Kosten- und Finanzierungsplan

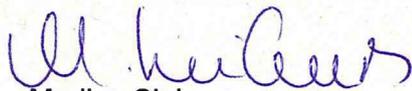
Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Der Antragsteller/die Antragstellerin erkennt die Richtlinien an, wenn er/sie einen Antrag auf Zuschüsse nach den Richtlinien stellt. Gleichzeitig verpflichtet er/sie sich, entsprechend der Maßgaben der Richtlinien zu verfahren. Dies betrifft insbesondere die Antragstellung und den Verwendungsnachweis.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.03.2011 beschlossen. Sie treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Kerpen, 13.4.11



Marlies Sieburg
Bürgermeisterin